

bei einer zu armen Bevölkerung der Fall eintreten, daß es nicht wohlgethan ist, wenn man bei der Erbauung eines Hauses unter 100 Quadratruthen Areal verlangen will; allein dafür ist auch in der Gesetzvorlage gesorgt. Es soll nämlich für diesen Fall die Dispensation gegeben werden. Andererseits konnte man noch die Ausdehnung bei dem zweiten Satze der §. 11 nach den Worten: „2) daß sich einschließlic des zu den Gebäuden erforderlichen Raumes ein Grundbesitz von wenigstens 100 Quadratruthen beim Hause, als demselben gehörig, befinde,“ die Worte hinzufügen: „dafern nicht innerhalb des Dorfraums auf Gemeinde Grund und Boden gebaut wird.“ Denn allerdings wenn auf dem Dorfraume, auf der Gemeinde Grund und Boden innerhalb deren Zaune einer Familie oder den Personen, die sich ein Haus bauen wollen, weil sie Unterkommen finden, eine solche Parcellen eingeräumt wird, so hat das den Vortheil, daß die Gründe, welche den Hausbau in der Entfernung von dem Orte nicht rathsam machen, nicht vorhanden sind, und auf der andern Seite läßt sich nicht annehmen, daß von der Gemeinde Grund und Boden, zumal mit Rücksicht auf künftige Umbauer, soviel Raum entbehrt werden und den Einzelnen überlassen werden kann, um 100 Quadratruthen zu geben; deshalb scheint es mir angemessen, daß bei einem solchen auf der Gemeinde Grund und Boden bebauten Raume auch eine kleinere Parcellen eingeräumt werden kann. Ich schlage daher vor, es möchte im zweiten Satze zu §. 11 nach den Worten „als zu demselben gehörig, befinde,“ hinzugesetzt werden: „dafern nicht innerhalb des Dorfraumes auf Gemeinde Grund und Boden gebaut wird“, und bitte den Herrn Präsidenten, diesen Antrag zur Unterstützung zu bringen.

Abg. Oberländer: Ich werde mich mit der Deputation gegen die beschränkenden Bestimmungen dieses Abschnittes erklären, da den wegen Aufbaue zu vieler kleiner ärmlischer Häuschen ausgesprochenen Befürchtungen durch die vorhandenen baupolizeilichen Bestimmungen bereits hinlänglich begegnet sein dürfte. Zur kurzen Motivirung meiner Ansicht werde ich mich jedoch nicht auf so viele Specialitäten einlassen, wie der Redner vor mir. Nach meiner Ansicht ist es rein unmöglich, daß die Entstehung neuer Häuser und Nahrungen irgend Calamitäten herbeizuführen und den Pauperismus zu befördern geeignet sei. Ein Hausbesitzer, selbst der kleinste, ist stets der Gegensatz eines Proletariers; er besitzt eben Etwas, und wird nie von jenen entfittlichenden Gesinnungen gegen den Staat und gegen alle Besitzenden erfüllt sein. Wenn sich der Arme ein Häuschen erwirbt, und wenn er es auch nicht ganz und sogleich bezahlen kann, so wird er in der Regel ein fleißiger Mann werden. Er muß darauf Bedacht nehmen, das einmal erworbene kleine Besizthum auch zu bezahlen. Die Gründe, die man für die beschränkenden Bestimmungen dieses Abschnittes angeführt hat, sind übrigens meistens im Mißtrauen gegen den Armen begründet; man verwechselt den Armen leicht mit dem Nichtsnützigen. Das widerspricht aber ganz und gar meinem Gefühl. Der Arme soll zugleich nicht viel werth, es soll ihm nicht zu trauen sein. Er soll

nicht in der Nähe von Waldungen wohnen; man traut ihm zu, daß er sich leicht an fremdem Eigenthume vergreift. Diesen Ansichten kann ich mich nicht anschließen; und ist erfahrungsgemäß Etwas daran, so ergreife man dagegen nicht solch' ungeeignete Maßregeln. Wenn der arme Mann gehindert wird, sich einen eignen Heerd zu begründen, so wird er dadurch wahrhaftig nicht unschädlicher für die Reichern. Ein selbstständiger Mann ist stets ein zuverlässiger Staatsbürger. In seinem eignen ärmlischen Hausstand ist der Arme ebenso selbstständig, wie es der Reiche in seinem Palaste ist. So gönne man ihm doch solch' bescheidenes Glück. Ich bin damit einverstanden, daß Uebervölkerung leicht Rohheiten und Verbrechen aller Art herbeiführt, welche die Einen verderben, die Andern bedrohen. Aber das werde ich stets leugnen, daß solches durch Anlegung neuer Nahrungen befördert wird; auch ist bei uns Gottlob von solch' unglücklichem Zustand noch nicht die Rede. Den Gemeinden, — Land- und Stadtgemeinden, — wird man zwar durch Wegfall dieser Bestimmung keinen großen Gefallen erweisen, denn sie sind ohnehin ungeneigt, in Befolgung ihres Sonderinteresse solche allgemeine Staatsbürgerrechte der armen Leute anzuerkennen. Allein es sind Rechte, die man den Armen nicht entziehen kann, ohne ungerecht gegen dieselben zu sein. Auch gleicht sich zuletzt Alles aus; denn irgendwo muß der Arme doch wohnen und Dach und Fach haben. Ich werde stets Maßregeln entgegentreten, wodurch der Arme behindert wird, nach seiner Art selbstständig und glücklich zu sein, und daher unter allen Umständen mit der Deputation stimmen.

Präsident D. Haase: Der Abg. Sachse hat mir vorläufig ein Amendement überreicht, wonach an den zweiten Satz der §. 11 nach den Worten: „als zu demselben gehörig, befinde,“ Folgendes sich anschließen soll: „dafern nicht innerhalb des Dorfraums auf Gemeinde Grund und Boden bebaut wird.“

Abg. v. Thielau: Ich sollte glauben, daß es zweckmäßig wäre, wenn wir erst im Allgemeinen über das Gutachten der Deputation debattiren. Sollte der Abschnitt abgeworfen werden, so würde die Deputation uns ein anderes Gutachten vorlegen müssen. Jetzt muß ich gestehn, daß ich gar nicht im Stande bin, mich über das Amendement zu entscheiden; ich sollte meinen, daß es dem geehrten Abgeordneten einerlei sein wird, denn würde das Deputationsgutachten abgelehnt, so würde man immer noch darauf zurückkommen können.

Präsident D. Haase: Ich mache darauf aufmerksam, daß nach der Landtagsordnung eine allgemeine Berathung eigentlich nur zu Anfang des Gesetzes stattfinden kann, ehe auf das Specielle desselben eingegangen wird. Jetzt stehn allerdings nur einzelne Paragraphen in Rede. Auf keinen Fall dürfte es aber schaden, wenn vorläufig zur Unterstützung des Amendements geschritten würde; denn wenn es nicht unterstützt wird, so würde dessen Inhalt sofort der ferneren Berathung fremd bleiben.